



**CITYINITIATIVE
GÜNZBURG e.V.**
GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN

**Satzung
für den Verein
Cityinitiative Günzburg e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen **Cityinitiative Günzburg e.V.** und hat seinen Sitz in Günzburg. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2
Zweck, Aufgaben**

- (1) Es ist Ziel und Zweck des Vereins, die Attraktivität der Innenstadt Günzburgs als Einkaufs- und Erlebnisstandort zu erhöhen. Diesen Zweck sollen in Günzburg in partnerschaftlichem Miteinander die unterschiedlichen Akteure eines Innenstadtmarketings wie Einzelhändler¹, Gastronomen, Dienstleister, Freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, touristische Einrichtungen und Immobilienbesitzer, aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Günzburg fördern und unterstützen.
- (2) Zentrale Aufgaben der Cityinitiative Günzburg sind somit die Konzeption und Umsetzung eines Marketings sowie Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt Günzburgs.

Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:

- a) Bündelung der Kräfte im Verein
- b) Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Institutionen
- c) Vermarktung der Innenstadt Günzburgs
- d) Profilierung des Standortes Günzburg, insbesondere der Innenstadt, nach außen und innen

**§ 3
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die im Gemeindegebiet der Stadt Günzburg ihren Sitz / Wohnsitz / Filialsitz haben, ein Gewerbe / Unternehmen betreiben bzw. eine Geschäftsstelle unterhalten oder Hauseigentümer sind

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in der gesamten Satzung nur die maskuline Form verwendet. Sie steht aber gleichermaßen und gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

- b) weitere Interessenten / Personenvereinigungen / Kulturinitiativen, Vereine oder andere Vereinigungen und Privatpersonen
 - c) Privatpersonen als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht).
- (2) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig und stimmberechtigt (Vollmitglieder). Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder verfügen über keine Stimmberechtigung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
- (3) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (4) Die Vollmitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Für fördernde Mitglieder besteht eine gesonderte/reduzierte Beitragspflicht; Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Die Höhe einer möglichen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod einer Privatperson;
- b) Kündigung des Mitglieds:
Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen;
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
- d) Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist;

- e) **Ausschluss:**
Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die ihn treffenden Verpflichtungen nach der Vereinssatzung oder den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit; hierbei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Das auszuschließende Mitglied ist vor seinem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben und wird damit wirksam;
- f) Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Lenkungsgruppe

§ 7 Mitgliederversammlung: Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 a Mitgliedsbeitrag, Stimmanteile

- (1) Jeweils volle 500,00 € Mitgliedsbeitrag pro Jahr inkl. Umsatzsteuer gewähren eine Stimme. Mitglieder, die für sich kein Stimmrecht haben, können sich zu Interessengemeinschaften gem. § 14 a zusammenschließen, um ein Stimmrecht zu erlangen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Bis der Mitgliedsbeitrag erstmals festgelegt ist, hat jedes Gründungsmitglied eine Stimme.

- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Annahme der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Stadt steht folgendes Sonderrecht zu:
Die Stadt trägt den gleich hohen Beitragsanteil wie die übrigen Mitglieder zusammen, deren Gesamtbeitrag sich aus der Beitragsordnung ergibt, allerdings nur bis zu einem Höchstbeitrag von 70.000,00 €. Die Stadt erhält dafür die gleiche Zahl an Stimmen wie die übrigen Mitglieder, deren Gesamtstimmenzahl sich aus der Beitragsordnung ergibt. D.h., die Stadt hält 50 v.H. der sich jeweils ergebenden Gesamtstimmenzahl.

§ 8

Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze / Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über folgende Sachverhalte:
 - a) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Lenkungsgruppe mit Ausnahme der Sprecher der Arbeitskreise;
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr;
 - d) die Beitrags- und Stimmenordnung;
 - e) die Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren nebst Entlastung des Vorstandes;
 - f) über Änderungen der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann über mehrere Stimmen verfügen. Näheres regelt § 7a. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von 4 Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung erhoben werden.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter die Versammlung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszweckes sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

- (7) Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt; sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder (hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden; §7 Ziffer 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dabei soll es sich beim ersten stellvertretenden Vorsitzenden um einen Vertreter der Wirtschaftsvereinigung Günzburg e.V. respektive des innerstädtischen Einzelhandels handeln sowie beim zweiten stellvertretenden Vorsitzenden um einen Vertreter der Stadtverwaltung;
 - c) dem Kassierer, dabei soll es sich um einen Vertreter der Banken handeln;
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der erste Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und bilden den Vorstand i.S.d. §26 BGB. Soweit in dieser Satzung von „Vorstand“ die Rede ist, handelt es sich um den engeren Vorstand im Sinne des BGB.

- (6) Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, steht der Lenkungsgruppe vor.
- (7) Der Vorstand bestimmt die Strategie über die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der auch die Arbeit des Vorstandes sowie der Lenkungsgruppe koordiniert. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht, beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Einberufung von Fachausschüssen. Er stellt Mitarbeiter zum Zwecke von laufenden Geschäften des Vereins ein und er ist zuständig für sämtliche organisatorische, technische und rechtliche Aufgaben des Vereins.
- (8) Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins, er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen, bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gegenüber dem Kassierer weisungsbefugt.
- (9) Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Lenkungsgruppe können nicht gewählt werden.
- (10) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll.

§ 11 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus:
 - a) den Sprechern der Arbeitskreise
 - b) einem Vertreter aus dem Bereich Gastronomie / Hotellerie, sofern er nicht bereits Mitglied der Lenkungsgruppe ist
 - c) einem Vertreter aus dem Bereich Dienstleistungen / Industrie / Handwerk, sofern er nicht bereits Mitglied der Lenkungsgruppe ist
 - d) einem Vertreter aus dem Bereich Handel, sofern er nicht bereits Mitglied der Lenkungsgruppe ist
 - e) einem Vertreter der Stadtverwaltung aus dem Bereich Kultur / Tourismus / Wirtschaftsförderung, sofern er nicht bereits Mitglied der Lenkungsgruppe ist
 - f) sowie weiterer möglicher Mitglieder, wie bspw. Vertreter der Banken oder großer Unternehmen
- (2) Der Lenkungsgruppe steht der erste Vorsitzende vor, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder b) bis g) der Lenkungsgruppe werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder a) der Lenkungsgruppe werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Für die Abberufung eines Mitglieds der Lenkungsgruppe aus wichtigem Grund ist eine 3/4 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (6) Die Lenkungsgruppe hat beratende und empfehlende Funktion. Sie empfiehlt dem Vorstand und dem Geschäftsführer des Cityvereins Aufgaben / Aktionen / Projekte sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch der Art der Umsetzungsweise.
- (7) Die Lenkungsgruppe beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung ist im Vorfeld zu versenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Jedes Mitglied hat bei allen Beschlüssen eine Stimme.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Die fachliche Arbeit des Vereins kann unter anderem in Arbeitskreisen stattfinden. Diese stehen allen Mitgliedern zur Mitarbeit offen.
- (2) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens zwei Personen.
- (3) Zu der Arbeit können die Arbeitskreise bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, die auch Nichtmitglieder des Vereins sein können, beratend, also ohne Stimmrecht, hinzuziehen.
- (4) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied der Lenkungsgruppe gem. § 11 Abs. 1.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 14 Beitragsordnung

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert.
- (3) Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- (4) In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
- (5) Die Beitragsordnung ist wie sämtliche erlassenen Ordnungen nicht Gegenstand der Satzung.

- (6) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 14 a Interessengemeinschaften

- (1) Um möglichst viele Bürger, Unternehmen und Gruppierungen in den Verein integrieren zu können, ermöglicht der Verein den Zusammenschluss zu Interessengemeinschaften, deren Gründung der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (2) Diese Interessengemeinschaften dienen vor allem dazu, die Mitglieder in den Verein einzubinden, die ihrer Größe nach keine Mitgliedschaft in Höhe eines Anteils gemäß der Beitragsordnung erwerben müssen oder wollen. Die Mitglieder der jeweiligen Interessengemeinschaft wählen einen Vertreter, der ihre Stimmrechtsanteile in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (3) Jede Interessengemeinschaft wählt ihren Vertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied der Interessengemeinschaft hat hierbei abweichend von den Regelungen des § 7 a eine Stimme.

§ 15 Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Er wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen. Die Aufgaben des Vereins sind unter § 2 definiert. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Dem Geschäftsführer obliegt die operative Umsetzung von Maßnahmen.
 - b) Der Geschäftsführer soll an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
 - c) Der Geschäftsführer koordiniert den fachlichen Austausch zwischen den Arbeitskreisen und informiert den Vorstand über die inhaltliche Arbeit. Weiterhin koordiniert er die Arbeit des Vorstandes sowie der Lenkungsgruppe.
 - d) Interne organisatorische Abläufe sind vom Geschäftsführer zu strukturieren und zu standardisieren.
 - e) Dem Geschäftsführer obliegt die Erstellung eines Jahresprogramms.
 - f) Die Kosten- und Budgetplanung ist vom Geschäftsführer zu erstellen.
 - g) Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder und damit auch zuständig für die Mitgliederakquise.
- (2) Für den Geschäftsführer besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des Vorstandes sowie der Lenkungsgruppe mit beratender Funktion teil, verfügt aber über kein Stimmrecht. Er kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden

Mitglieder des jeweiligen Organes auch vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 16 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Günzburg, die es zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt respektive zur Vermarktung des gesamten Standortes Günzburg zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.